Oelser Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag.
Pränumerationspreis vierteljährlich 60 Pf., durch die Post bezogen 75 Pf.

Inserate werden bis Donnerstag Mittag in der Expedition angenommen und kostet die gespaltene Zeile 10 Pf.

Redakteur: Hugo Ludwig.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 28. Oels, den 3. Juli 1896. 34. Jahrg.

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths.

Nr. 263. Oels, den 1. Juli 1896.

Die Einreichung der Quartierbescheinigungen und Fouragequittungen betr.

Die Gemeindevorstände von Strehlitz, Vielguth, Postelwitz, Stein, Langewiese und Domatschine, sowie die Herren Gutsvorsteher von Vielguth, Postelwitz, Stein und Domatschine veranlasse ich, die für die Unterbringung der Truppen des Posenschen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 20 erhaltenen Quartierbescheinigungen, Vorspann- und Fouragequittungen baldigst hierher einzureichen.

Nr. 264. Bernstadt, den 27. Juni 1896.

Bekanntmachung.

Weide-Räumung.

Für die diesjährige Räumung der (alten und neuen) Weide zwischen der Waldmühle und Laubsky werden folgende Anordnungen getroffen:

1. Bei der Waldmühle und bei Neu-Schmollen sind die Schleusen vom 5. Juli, Mittags 12 Uhr, bis 7. Juli, Abends 7 Uhr, zu öffnen.
   Die Räumung von der Waldmühle bis Vielguth hat am 6. und 7. Juli zu erfolgen.
   Die Mühle zu Vielguth hat während dieser Zeit das Wasser anzuhalten.
2. Die Mühle zu Vielguth öffnet vom 7. Juli, Abends 7 Uhr, bis 9. Juli, Abends 7 Uhr, die Schleuse.
   Die Räumung von Vielguth bis Patschkey erfolgt am 8. und 9. Juli (am ersteren Tage wird ausgehauen, am anderen geräumt).
   Die Mühle in Patschkey hält während dieser Zeit das Wasser an.
3. Die Mühle zu Patschkey öffnet vom 9. Juli, Abends 7 Uhr, bis 10. Juli, Abends 7 Uhr, die Schleuse.
   Die Räumung von Patschkey bis Kunzendorf erfolgt am 10. Juli.
   Bei der Walke in Kunzendorf ist in dieser Zeit das Wasser anzuhalten.
4. Die Walke zu Kunzendorf öffnet vom 12. Juli, Mittags 12 Uhr, bis 14. Juli, Abends 7 Uhr, die Schleuse.
   Die Räumung von Kunzendorf bis Bernstadt, (alte, sowie Mühl-Weide) erfolgt am 13. und 14. Juli, und zwar wird am 13. Juli ausgehauen, am 14. Juli geräumt.
   Die Mühle in Bernstadt hält während dieser Zeit das Wasser an und darf, ebenso wie die Mühle in Weidenbach, kein Wasser in die alte Weide ablassen.
5. Die Räumung der Mühlweide von Bernstadt bis Weidenbach kann wegen des Brückenbaues erst später erfolgen. Der Termin wird s. Z. bekannt gemacht werden.
   Die Räumung der alten Weide von Bernstadt bis zur Weidenbacher Schleuse ist, soweit als möglich, am 13. und 14. Juli vorzunehmen, zumal da der Wasserstand in Folge Offenhaltens der Kunzendorfer Schleuse ein sehr niedriger sein wird.
6. Die Mühle zu Weidenbach öffnet vom 14. Juli, Abends 7 Uhr, bis 15. Juli, Abends 7 Uhr, die Schleuse.
   Die Räumung von Weidenbach bis Woitsdorf erfolgt am 15. Juli.
   Die Mühle zu Woitsdorf hält während dieser Zeit das Wasser an.
7. Die Mühle zu Woitsdorf öffnet vom 15. Juli, Abends 7 Uhr, bis 16. Juli, Abends 7 Uhr, die Schleuse.
   Die Räumung von Woitsdorf bis Laubsky erfolgt am 16. Juli.
   Die Mühle zu Laubsky hält während dieser Zeit das Wasser an.

Die Räumungsarbeiten haben an jedem Tage um 6 Uhr früh zu beginnen und sind kräftige Leute zur Arbeit zu stellen.

Den Anordnungen der zur Ueberwachung der Räumungsarbeiten requirirten Gendarmen ist unbedingt Folge zu leisten.

Im Interesse der Fischzucht und der Erhaltung der Ufer werden die Mühlenbesitzer hierdurch angewiesen, die Grundfenster der Schleusen nicht plötzlich, sondern vorsichtig und allmählich zu ziehen, damit das Wasser langsam abfällt.

Die Räumung hat sich u. a. nicht nur auf das Abhauen, sondern auch auf das vollständige Ausgraben und Auswerfen der Wurzeln von Wasserpflanzen, wie auch auf die Beseitigung der an verschiedenen Stellen vorhandenen Sandablagerungen zu erstrecken.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft bis zu 1 Woche tritt, bestraft werden.

Für den Fall, daß die Räumung auch nur theilweise nicht ordnungsmäßig bezw. nicht gründlich ausgeführt

werden sollte, werde ich die Arbeiten auf Rechnung der Pflichtigen durch einen Dritten ausführen und die dazu erforderlichen Kosten, die ich vorläufig auf 0,25 M. pro laufenden Meter Flußbett festsetze, im Voraus, event. zwangsweise von denselben einziehen lassen.

Den Magistrat zu Bernstadt, sowie die Herren Amts-, Guts- und Gemeinde-Vorsteher ersuche ich hierdurch ergebenst, die vorstehenden Anordnungen den räumungspflichtigen Bezirkseinsassen ꝛc. gefälligst rechtzeitig bekannt zu machen und mich bei der Durchführung der Räumungsarbeiten zu unterstützen.

Besondere Currenden werden nicht geschickt.

Aenderungen können wegen der Kürze der Zeit nicht eintreten.

Zuwiderhandlungen und Ordnungswidrigkeiten bitte ich, mir zur Anzeige zu bringen.

Der Weide-Räumungs-Commissar.
Schmiedigen.

Oels, den 30. Juni 1896.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß und ersuche die betheiligten Herren Amtsvorsteher, darauf zu halten, daß den getroffenen Anordnungen genau Folge gegeben wird.

Nr. 265. Berlin, den 20. Mai 1896.

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges und zur Verminderung des Schreibwerks im Verwaltungsbereiche der Regierungen bestimmen wir:

1. Alle Berichte, Schreiben und Verfügungen von Behörden an Behörden tragen auf der ersten Seite des Schriftstückes
   in der oberen rechten Ecke die Orts- und Zeitangabe, in der oberen linken Ecke den Namen der schreibenden Behörde und darunter die Journalnummer, in der unteren linken Ecke, soweit erforderlich, die Angabe der empfangenden Behörde.
2. Berichte sind nur auf den ersten drei Seiten in halber Breite, von da ab in Dreiviertelbreite des Bogens zu schreiben.
   Auf der linken Hälfte der ersten Berichtseite ist außer der kurzen Angabe des Inhalts die veranlassende Verfügung oder, daß ohne solche berichtet werde, zu vermerken und unmittelbar darunter sind die zurückfolgenden und die neu eingereichten Anlagen so zu bezeichnen, daß über ihre Identität kein Zweifel entstehen kann. Anlagen von größerer Anzahl sind, soweit es angeht, zu einem Anlagenhefte zu vereinigen, zu paginiren und mit einem Umschlage zu versehen, auf dem die Stücke des Heftes einzeln aufzuführen sind.
   Erwiderungen auf Schreiben gleichgestellter und auf Berichte nachgeordneter Behörden sind, geeigneten Falls durch Vordruck, mit der Ueberschrift zu versehen:
   „Erwiderung auf das Schreiben (den Bericht) vom . . . . . Nr. . . "
3. In den Berichten und in den Erwiderungen selbst unterbleibt die bisher übliche Eingangsformel, die Wiederholung der im Rubrum enthaltenen Angaben, die Anwendung der Curialien „gehorsamst, ergebenst, geneigtest, gefälligst u. s. w.", die Anrede mit „Ew. Hoch-, Hochwohl- und Wohlgeboren", der Submissionsstrich und bei der Unterschrift die Wiederholung der am Eingange des Schriftstückes bereits erfolgten Bezeichnung der Behörde.
   Die Schriftstücke sind rein sachlich, in klarer und knapper Ausdrucksweise zu fassen. Die Bezugnahme auf Anlagen erfolgt lediglich nach der Nummer, mit der sie im Rubrum des Berichts oder in dem Anlagehefte aufgeführt sind, z. B. „Nach Anlage 3 Bl. 9 ist . . . . . "
4. Bei den auf urschriftliche Verfügungen einer vorgesetzten Behörde zu erstattenden Berichten ist jede Einleitung fortzulassen und ohne Weiteres mit der sachlichen Berichterstattung zu beginnen. Kurze Berichte können auf die Vorlage selbst gesetzt werden.
5. Bei Einreichung von Verzeichnissen, Uebersichten und Nachweisungen unterbleiben alle Begleitberichte, wofern sie nicht einen besonderen selbstständigen Inhalt haben; es genügt der auf das mit entsprechender Aufschrift über den Inhalt des Verzeichnisses pp. zu versehene Schriftstück oder auf einen Umschlag zu setzende Vermerk „Verfügung vom . . . . . "
6. Bei Schriftstücken an Einzelbeamte, die eine Behörde vorstellen, ist in der Innen- und Außenadresse der Name des Beamten nur dann anzugeben, wenn es sich um persönliche Angelegenheiten desselben handelt.
7. Für periodisch wiederkehrende gleichartige Fälle, insbesondere auch für Kassenverfügungen sind in möglichster Ausdehnung Formulare in der Art zu verwenden, daß vom Decernenten die Erledigung der Sache nach dem betreffenden Formulare verfügt, vom Expedienten die Ausfüllung des letzteren sofort als Reinschrift bewirkt, diese also gleichzeitig zur Durchsicht und Vollziehung vorgelegt und nach Erledigung der Sache nur ein entsprechender Vermerk zu den Akten gemacht wird.
8. Soweit irgend angängig, ist die urschriftliche Form der Geschäftserledigung zu wählen und wo dabei die Zurückbehaltung einer Abschrift angezeigt erscheint, deren Herstellung durch eine Copirpresse in Erwägung zu nehmen. Bei der Genehmigung von Anträgen wird es meist genügen, den Antrag mit dem einfachen, eventuell durch Stempel herzustellenden Vermerke „Genehmigt" dem Berichterstatter unter Rückerbittung wieder zugehen zu lassen und dann beim Wiedereingange ohne neue Journalnummer zu den Akten zu nehmen.
9. Der Geschäftsverkehr zwischen verschiedenen Abtheilungen derselben Behörde ist möglichst durch mündliche und allenfalls telephonische Besprechung der betheiligten Beamten zu fördern und wo mehrere Registraturen an dem nämlichen Schriftstücke ein gemeinsames Interesse haben, sind vollständige Abschriften dieses Schriftstückes nur, wenn dies unerläßlich erscheint, sonst nur kurze Vermerke über den Inhalt desselben zu den betreffenden Akten zu bringen.
10. Runderlasse, welche, ohne im Amtsblatt veröffentlicht zu werden, durch Umdruck zu vervielfältigen sind, werden in der für den Gebrauch der nachgeordneten Behörden erforderlichen Stückzahl zu fertigen und diesen Behörden mitzutheilen sein.

Ueber die Ausführung dieser Verfügung, deren Erweiterung wir uns vorbehalten, sehen wir bis zum 1. Januar k. J. einem Berichte entgegen, dem die im Verwaltungsbereiche der dortigen Regierung zur Anwendung gelangten Formulare in Probestücken beizufügen sind. In dem Berichte sind auch etwaige anderweite Einrichtungen, die, nicht nur im Geschäftsverkehre der Behörden unter

einander, sondern auch im Dienstbetriebe nach Außen zur Verminderung des Schreibwerks geeignet, sich für die allgemeine Einführung empfehlen, zu erörtern.

Der Finanz-Minister. **Der Minister des Innern.**
Miquel. von der Recke.

An sämmtliche Herren Regierungs-Präsidenten pp.

F. M. { I. 1250 II. Ang. / II. 1316 II. Ang. / III. 1908 II. Ang. }
M. d. J. I. A. 1866.

Breslau, den 8. Juni 1896.

Abdruck zu Beachtung.

Der Regierungs-Präsident.
von Dewitz i. V.

Oels, den 30. Juni 1896.

Vorstehendes bringe ich hierdurch zur Kenntniß. Die städtischen Polizeiverwaltungen, welche über ein geschultes Beamtenpersonal verfügen, wollen für die Beachtung des Erlasses Sorge tragen, den im Ehrenamte fungirenden Herren stelle ich völlig anheim, welcher äußeren Form sie sich bedienen wollen, da es mir nach wie vor mehr auf den Inhalt, als die Form ihrer Berichte ankommt.

Nr. 266. Oels, den 15. Mai 1896.

Ergebnisse des Geschäftsbetriebes der Kreis-Spar-Kasse zu Oels pro 1895/96.

Gründung der Sparkasse: Oktober 1888.

Die Spareinlagen betrugen Ende 1894/95 . . . . . 1294474,11 M.
Im Jahre 1895/96 traten hinzu:
a. durch neue Einlagen . . . . . 615332,43 „
b. durch Zuschreibung von Zinsen . . 32322,78 „
Summa 1942129,32 „
An Einlagen wurden zurückgenommen: 294859,32 „
Mithin betrugen die Spareinlagen Ende 1895/96 . . . . . 1647270,— „
Das Einlagekapital ist somit gegen das Vorjahr um . . . . . 352795,89 „ gewachsen.
Die Zinsüberschüsse betragen im laufenden Jahre . . . . . 15086,41 „
Der Reservefonds beträgt . . . . . 16965,34 „
An Sparkassenbüchern wurden im laufenden Jahre:
a. ausgegeben . . . . . 746 Stück
b. zurückgenommen . . . 304 „
Ende 1895/96 befanden sich im Umlauf . . . . . 3684 „
die im Umlauf befindlichen Sparkassenbücher vermehrten sich mithin um . . . . . 442 „

Die Verwaltungskosten betrugen 3849,68 M. Der Geldumsatz belief sich auf 3878296,56 M. An Kassenrevisionen wurden 12 ordentliche und 1 außerordentliche abgehalten. Annahme-Stellen der Kreis-Sparkasse bestehen in Bernstadt, Hundsfeld, Juliusburg, Briese, Kl.-Ellguth, Alt-Ellguth, Gr.-Graben und Kraschen.

Kreis-Spar-Kasse.
Fischer. Henke.

Oels, den 16. Juni 1896.

Vorstehender Verwaltungsbericht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kuratorium der Kreis-Spar-Kasse.
Graf Kospoth. von der Berswordt. Rimpler.
Hoffmann. Kalkbrenner.

Nr. 267. Oels, den 25. Juni 1896.

Betrifft Controlle der Ausländer.

Der Herr Minister des Innern hat es für erforderlich erachtet, daß im Interresse einer ordnungsmäßigen Controlle über die sich in jedem Kreise aufhaltenden Ausländer fortlaufende Listen nach dem untenstehenden Schema A geführt werden. Die Unterlagen hierzu sind von den Gemeinde- und Gutsvorstehern durch Vermittelung der Ortspolizeibehörden zu beschaffen.

Demnach haben die Herrren Gutsvorsteher und die Gemeindevorstände die jetzt in ihren Bezirken sich etwa aufhaltenden Ausländer in die in zwei Exemplaren aufzustellende Nachweisung A aufzunehmen. Ein Exemplar ist **bis zum 20. Juli d. J. dem zuständigen Herrn Amtsvorsteher** einzureichen, während das andere behufs genauer Fortführung sorgfältig aufzubewahren ist. Sind Ausländer nicht vorhanden, so ist bis zu dem genannten Termin dem Herrn Amtsvorsteher entsprechende Anzeige zu erstatten.

Die **Herren Amtsvorsteher** wollen auf Grund der ihnen zugehenden Nachweisungen, welche sorgsam zu prüfen sind, eine Hauptnachweisung für den Amtsbezirk aufstellen und mir dieselbe **bis zum 1. August d. J. einreichen.** Die Nachweisungen der Herren Gutsvorsteher- und der Gemeindevorstände sind in ein besonderes Aktenstück einzuheften, welches für die Veränderungslisten aufzubewahren ist.

Ueber jeden später vorkommenden Zu- und Abgang eines Ausländers hat der Herr Gutsvorsteher, bezw. der Gemeindevorstand dem Herrn Amtsvorsteher binnen einer Woche Anzeige zu erstatten. Für die Anzeige des Anzugs ist das untenstehende Schema A zu benützen, während für die Anzeige des Abganges das Schema B anzuwenden ist. Ueber die Zu- und Abgänge haben die Herren Amtsvorsteher die vorgeschriebene Monatsnachweisung mir bis zum 10. jeden Monats einzureichen. Sind Zu- und Abgänge A nicht vorgekommen, so unterbleibt eine Berichterstattung sowohl von den Herren Gutsvorstehern und den Gemeindevorständen als auch von den Herren Amtsvorstehern.

Von allen betheiligten Behörden ist ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die betreffenden Ausländer sich **fortgesetzt** im Besitze ausreichender und gültiger Legitimations- und Heimathspapiere befinden.

Die nur zur vorübergehenden Beschäftigung in der Landwirthschaft und Industrie zugelassenen russisch-polnischen Arbeiter (sog. Saisonarbeiter) sind weder in die im Juli dieses Jahres aufzustellenden Nachweisungen noch in die Zu- und Abgangslisten aufzunehmen. Hierbei mache ich darauf aufmerksam, daß die Listen über den Bestand der zugelassenen fremden Saisonarbeiter von den Ortsmeldeämtern vorschriftsmäßig geführt werden und die Arbeiter sich im Besitze eines über ihre Herkunft Aufschluß gebenden Legitimationspapieres befinden müssen.

Ein Ueberdruck-Exemplar der betreffenden Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten vom 19. v. Mts. nebst je einem Schema zur Zu- und Abgangsnachweisung wird den Herren Amtsvorstehern in den nächsten Tagen für ihre Akten zugehen. Ich ersuche, das darin Gesagte, soweit es nicht schon vorstehend angedeutet ist, genau zu beachten.

Die Buchdruckerei der Firma Adolf Stenzel, vorm. Bremer und Mimuth zu Breslau, Sandstraße Nr. 10, ist von dem Herrn Regierungs-Präsidenten ersucht worden, gedruckte Exemplare der Nachweisungen A und B zum Verkauf bereit zu halten.

A.

Nachweisung

über die im .....

sich aufhaltenden Ausländer.

Laufende Nr.	Vor- und Familienname (bei Ehefrauen und Wittwen der Name des Vaters).	Staatsangehörigkeit (Nationalität).	Stand.	Geburtsort und Geburtsjahr.	Religion.	Aufenthaltsort im Inlande.	Tag des Zuzuges und woher?	Tag des Abzuges und wohin?	Genaue Bezeichnung der Legitimationspapiere.	Bemerkungen. (Angabe über ertheilte oder verweigerte Aufenthaltsgenehmigung bezw. Begründung der letzteren.)
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

B.

Abgangs-Nachweisung

über die im .....

sich aufhaltenden Ausländer.

Nr.	Namen.	Tag des Zuzugs.	Tag des Abzugs.	Wohin?	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Nr. 268. Oels, den 27. Juni 1896.

Nach einer dem Herrn Minister für Landwirthschaft, von dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten zugegangenen Mittheilung sind in den österreichischen Grenzstationen in neuerer Zeit oft solche Viehtransporte aus Deutschland eingetroffen, welche entweder mit gar keinen oder nur mit mangelhaften Viehpässen versehen waren.

Diese Transporte stammten theilweise aus dem Deutschen Reiche, zum Theil sind dieselben blos durch deutsches Gebiet durchgegangen und kommen angeblich namentlich aus den Niederlanden, aus Belgien, England und aus den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika.

Was die im **Durchgangsverkehr** nach Oesterreich-Ungarn gelangenden Thiere betrifft, so gelten in dieser Hinsicht die Bestimmungen des Art. 4 des österreichischen Gesetzes vom 29. Februar 1880 und der darauf bezüglichen Ausführungs-Verordnung vom 12. April 1880, wonach Hausthiere nur gegen Vorzeigung von Viehpässen zur Einfuhr zugelassen werden, in welchen der unverdächtige Zustand beim Abgange der Thiere von dem ständigen Aufenthaltsorte bestätigt ist. Diese Viehpässe müssen amtlich ausgefertigt sein, die Stückzahl der Thiere, die nähere Bezeichnung derselben und deren etwaige besondere Merkmale, sowie die Bestätigung enthalten, daß die Thiere beim Abgange gesund waren und daß dieselben aus einem Standorte kommen, in welchem und in dessen Umgegend zur Zeit des Abganges keine auf diese Thiergattung übertragbare Krankheit herrschte. Hausthiere, über welche solche Ausweise nicht beigebracht werden, oder welche ungeachtet solcher Pässe mit einer ansteckenden Krankheit behaftet oder derselben verdächtig erkannt werden, dürfen nicht zur Einfuhr zugelassen werden.

Bezüglich solcher ausländischen Viehtransporte, welche in Deutschland ausgeladen werden und vor ihrer Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn einige Zeit hindurch im Deutschen Reiche sich befinden, sowie hinsichtlich der aus Deutschland stammenden Viehsendungen sind die Bestimmungen des Viehseuchen-Uebereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 (Beyer Viehseuchengesetze, 3. Auflage, Seite 351) maßgebend. Nach diesen Bestimmungen ist bei der Einfuhr von Thieren, welche Träger des Ansteckungsstoffes von Thierseuchen sein können, aus Deutschland nach Oesterreich-Ungarn ein Ursprungszeugniß (Paß) beizubringen. Dasselbe wird von der Ortsbehörde ausgestellt und ist mit der Bescheinigung eines staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Thierarztes über die Gesundheit der betreffenden Thiere zu versehen. Ist das Zeugniß nicht in deutscher Sprache ausgefertigt, so ist demselben eine amtlich beglaubigte deutsche Uebersetzung beizufügen. Das Zeugniß muß von solcher Beschaffenheit sein, daß die Herkunft der Thiere und Gegenstände und der bis zur Eintrittsstation zurückgelegte Weg mit Sicherheit verfolgt werden kann, die thierärztliche Bescheinigung muß sich ferner darauf erstrecken, daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung die Rinderpest oder eine andere Seuche, hinsichtlich deren die Anzeigepflicht besteht, und die auf die betreffende Thiergattung,

Nebst zwei Beilagen.

für welche diese Zeugnisse ausgestellt sind, übertragbar ist, nicht geherrscht hat. Für Pferde, Maulthiere, Esel und Rindvieh sind Einzelpässe auszustellen; für Schafe, Ziegen und Schweine sind Gesammtpässe zulässig. Die Dauer der Gültigkeit der Zeugnisse beträgt acht Tage. Läuft diese Frist während des Transports ab, so muß, damit die Zeugnisse weitere acht Tage gelten, das Vieh von einem staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Thierarzt neuerdings untersucht werden und ist von diesem der Befund auf dem Zeugnisse zu vermerken. Bei Eisenbahn- und Schiffstransporten muß vor der Ausladung eine besondere Untersuchung durch einen staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Thierarzt vorgenommen und der Befund in das Zeugniß eingetragen werden.

Nr. 269. Berlin, den 3. März 1896.

Bekanntmachung, den Ankauf von Remonten für 1896 betreffend. Regierungs-Bezirk Breslau.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche des Regierungs-Bezirks Breslau für dieses Jahr nachstehende Märkte anberaumt worden, und zwar am

21. Juli, 8 Uhr, Groß-Wartenberg,
22. „ 9 „ Süßwinkel, Kreis Oels,
23. „ 9 „ Groß-Zauche, Kreis Trebnitz,
24. „ 8 „ Bernstadt,
25. „ 8 „ Namslau.

Die von der Remonte-Ankaufs-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen; ebenso Krippensetzer und Klophengste, sowie Wallache mit ausgeprägter Hengstmanier, welche sich in den ersten zehn, beziehungsweise achtundzwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Commission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine, resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu coupiren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu massiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remontedepots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefütterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Kriegsministerium. Remontirungs-Abtheilung.
Hoffmann-Scholtz.

Nr. 270. Oels, den 1. Juli 1896.

Dem Königlichen Rentmeister Hille hierselbst ist von der Königlichen Regierung ein Urlaub vom 15. Juli bis 17. August d. J. bewilligt und mit der Vertretung in den Kassengeschäften der Kassen-Gehilfe Handel betraut worden, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Nr. 271. Oels, den 27. Juni 1896.

Der Aufenthalt des früheren Sattlermeisters Johann Kwiatkowski aus Znin in der Provinz Posen ist zu ermitteln. Falls sich derselbe im hiesigen Kreise aufhält, wolle mir die betreffende Ortsbehörde davon sofort Mittheilung machen.

Nr. 272. Oels, den 1. Juli 1896.

Nachweisung der in der Zeit vom 1. bis 30. Juni 1896 ausgestellten Jagdscheine.

a. Jahresjagdscheine.

Graf von Kospoth, Königlicher Landrath, Oels, . 1. 6. 1896.
Wilde Karl, Gastwirth, Patschkey . . . . . 11. 6. 1896.
Mantel, Gutspächter, z. Z. Peuke . . . . . 27. 6. 1896.

b. Tagesjagdscheine.
vacat.

c. An Ausländer.
vacat.

d. Unentgeltliche.
vacat.

Der Königliche Landrath.
Graf Kospoth.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bartkerey, den 26. Juni 1896.

Bekanntmachung.

Unter dem Schweinebestande des Stellenbesitzers Handke zu Bartkerey ist die Schweinepest ausgebrochen. Die vorgeschriebenen Maßregeln sind angeordnet.

Der Amtsvorsteher.

Galbitz, den 25. Juni 1895.

Die Schweineseuche unter den Schweinebeständen der Freistellenbesitzer Wilhelm Weber und August Schwarz zu Ober-Mühlwitz ist erloschen.

Der Amtsvorsteher.
R. Rodestock.

Spahlitz, den 30. Juni 1896.

Die Rothlaufseuche unter den Schweinebeständen des Gasthausbesitzers Winkler, Stellenbesitzer Mürke, Gutsbesitzers Kalkbrenner junior, Innwohner Butter und der Gutsbesitzerin Emilie Grünig in Dammer ist erloschen.

Die Gehöftssperre ist aufgehoben.

Der Amtsvorsteher.
Alter.

Spahlitz, den 2. Juli 1896.

Wegen Reparatur der Brücke über die Oelsbach, im Dorfe Spahlitz ist der Weg nach Bogschütz am 7. und 8. Juli gesperrt.

Der Amtsvorsteher.
Alter.

Fürsten-Ellguth, den 29. Juni 1896.

Unter dem Schweinebestand des Molkereipächters Otto Nikisch zu Fürsten-Ellguth ist die Schweinepest ausgebrochen; die Stallsperre ist angeordnet.

Der Amtsvorsteher.
W. Weber.

Wabnitz, den 29. Juni 1896.

An fünf verschiedenen Stellen des hiesigen Ortes ist der Rothlauf unter Schweinen aufgetreten. Die Desinfektion der verseuchten Ställe ist ausgeführt.

Der Amtsvorsteher-Stellvertreter.

Der Stolz der Hausfrau

ist bekanntlich eine schöne Wäsche; wenn Kragen, Manschetten, Oberhemden ꝛc. so schön wie neu gebügelt sind, dann betrachtet die Hausfrau ihre Leistungen mit einer gewissen stolzen Befriedigung. Wie oft kommt es aber vor, daß die Stärkewäsche trotz aller Mühe nicht so ausfällt, wie man gehofft hat! Der Hauptgrund hierfür liegt darin, daß man, anstatt sich eines rationell zusammengesetzten, fertigen Stärkemittels zu bedienen, auf eigene Gefahr der Reisstärke Zusätze der verschiedensten Art zu deren Verbesserung beimengt. Die eine Hausfrau verwendet Borax, die andere Stearin, wieder eine andere Wachs oder Spiritus, kurz jede Hausfrau glaubt, in ihrem Stärkezusatz den Stein des Weisen gefunden zu haben und doch wird sie von demselben so oft im Stich gelassen, weil es schwierig ist, jeweils das richtige Verhältniß herauszufinden. Als absolut zuverlässiges Stärkemittel hat sich seit mehr als 12 Jahren **Mack's Doppel-Stärke** bewährt, welche bereits alle nöthigen Zusätze, einschließlich diejenigen zum Glanzbügeln, in richtigem, bewährten Verhältniß enthält. In einer von Herrn Heinrich Mack in Ulm a. D., dem alleinigen Fabrikanten von Mack's Doppelstärke, gegen Einsendung von 20 Pf. erhältlichen, kleinen, lehrreichen Broschüre findet die Hausfrau die nöthigen Winke, um ihre Stärkewäsche **stets wie neu** herstellen zu können.

Kirchliche Nachrichten.

Am 5. Sonntage nach Trinitatis

Gottesdienste in der evang. Schloßkirche zu Oels.

*) Frühgottesdienst 6 Uhr: Herr Diakonus Pätzold.

*) Hauptgottesdienst 9 Uhr: Herr Archidiakonus Biehler.

*) Nachmittagsgottesdienst ½2 Uhr: Herr Superintendent Ueberschär.

Beichte ½9 Uhr: Herr Superintendent Ueberschär.

Montag, den 6. Juli, Abends 6 Uhr, Missionsstunde: Herr Superintendent Ueberschär.

Mittwoch, den 8. Juli, Vormittags ½10 Uhr, Synodal-Gottesdienst: Herr Pastor Ruhm aus Zessel.

Wochengottesdienst.

Donnerstag, den 9. Juli 1896, früh 8½ Uhr: Herr Subdiakonus Schmidt.

Amtswoche: Herr Superintendent Ueberschär.

*) Collekte für das Lehmgrubener Mutterhaus.

Jeder Nervöse, jede Familie fordere Prospekte über Timpes Nährcacao, gratis in der Adler-Apotheke.

Gothaer Lebensversicherungsbank

Versicherungsbestand am 1. Juni 1896: 700 Millionen Mark.

Dividende im Jahre 1896: 29½ bis 114 % der Jahres-Normalprämie — je nach Art und Alter der Versicherung.

Vertreter in Oels i. Schl. **Emil Gimmler.**

Zum Einlegen

prachtvolle **Erdbeeren**, halbarste Sorte, sowie schöne **Stachelbeeren** empfiehlt

Paul Ruttau, Ohlauerstraße 35, an der Groß-Ellguther Chaussee.

Trichinen-Schaubücher

für die Herren Fleischer, à Stück 25 Pf sind in der **A. Ludwig**'schen Hofbuchdruckerei in Oels vorräthig.

Marktpreis der Stadt Oels

vom 27. Juni 1896.

(für 100 Kilogramm)

Weizen, weiß	15	20	14	80	14	40
„ gelb	15	10	14	70	14	30
Roggen	11	10	10	90	10	70
Gerste	13	—	12	—	11	—
Hafer	12	80	12	40	12	—
Erbsen	16	—	—	—	—	—
Kartoffeln	4	—	—	—	—	—
Heu (alt)	5	—	—	—	—	—
„ (neu)	4	20	—	—	—	—
Stroh (100 Kilogramm)	4	—	—	—	—	—